

**Deutscher Bundestag**

**17. Wahlperiode**

**Enquete-Kommission**

**Internet und digitale Gesellschaft**

**Projektgruppe Kultur, Medien und Öffentlichkeit**

**Protokoll**

**des**

**öffentlichen Expertengesprächs**

**(Erster Teil)**

**Berlin, den 5. November 2012, 15.00 – 17.00 Uhr**

**Sitzungsort: Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1, Paul-Löbe-Haus**

**Sitzungssaal: E. 400**

**Vorsitz: Prof. Dr. Wolfgang Schulz**

## **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

Der **Vorsitzende, SV Prof. Dr. Wolfgang Schulz**, eröffnet die Sitzung und begrüßt die drei geladenen Sachverständigen, die Mitglieder der Projektgruppe sowie die der Enquete-Kommission, die anwesenden Gäste und die Öffentlichkeit, die das Expertengespräch über einen zeitversetzten Stream verfolgen kann. Insbesondere dankt **der Vorsitzende** den Experten dafür, dass sie der Einladung trotz ihrer Kurzfristigkeit nachgekommen seien.

**Der Vorsitzende** schlägt vor, die Gliederung der Fragerunden nach Fraktionen aufzulösen und eine offene Rednerliste zu führen. Auch Rede und Gegenrede sollten möglich sein, wo sich dies ergebe. Beginnen solle das Gespräch mit kurzen Statements der Experten. Dafür übergebe er das Wort nun an Herrn Staatssekretär **Martin Stadelmaier** als Vertreter der Rundfunkkommission der Länder.

**Martin Stadelmaier** bedankt sich für die Einladung und weist darauf hin, dass die im Fragenkatalog der Fraktionen gestellten Fragen auch im Kreise der Länder sehr intensiv diskutiert würden. Die Regulierung sei durch die Dynamik der Digitalisierung – für die die Enquete-Kommission auch Teilausdruck sei – immer wieder Anpassungserfordernissen ausgesetzt. Entgegen dem gelegentlich öffentlich erweckten Eindruck sei es aber durchaus so, dass sowohl die Länder als auch der Bund darauf reagierten. Er erinnere an die Diskussion um das Telekommunikationsgesetz (TKG), in der Bundesrat und Bundestag unterschiedlicher Auffassung darüber waren, wie genau die Formulierungen zur Netzneutralität sein sollten. Im Bereich der Medienpolitik und Regulierung hätten die Länder die Erfahrung gemacht, dass man gut damit fahre, nicht jedem Hype zu folgen. Erst müsse beobachtet werden, ob überhaupt neuer Regulierungsbedarf entstehe. Man tue sich aber schwer damit, Gewissheiten aus der analogen Welt passgenau in die digitale Welt zu übertragen. Er habe beispielsweise die Ausführungen der Enquete-Kommission zum Urheberrecht gelesen und halte sie für eine ausgezeichnete Zusammenfassung – aber wenn es dann in den Bereich des politischen Handelns gehe (ausweislich auch der Gesetzentwürfe der Bundesregierung), dann sehe man die großen Schwierigkeiten des Gesetzgebers, diese Erkenntnisse auf den zu regulierenden Punkt zu bringen und bestandsfest zu machen.

**Martin Stadelmaier** sagt, er wolle einfühend darauf aufmerksam machen, dass der überwiegende Teil der im Vorfeld dieses Gesprächs gestellten Fragen an die Sachverständigen auf die Regelungskompetenz der Länder zielt. Insofern freue er sich über das Interesse der Projektgruppe und werde auch gerne Anregungen mitnehmen. Einige Fragen betrafen die gemeinsame Kompetenz von Bund und Ländern. Unbeachtet von Interessenunterschieden würde die Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, namentlich mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder auch dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesnetzagentur,

gelegentlich auch dem Bundeskartellamt, gut laufen – und zwar nicht nur im nationalen Bereich, sondern auch gegenüber der EU und im internationalen Geschäft, wo man viele Dinge auch gemeinsam betreibe. Das heiÙe nicht, dass man sich über Manches nicht ärgern würde. So habe man ein großes Ungenügen mit der Breitbandstrategie der Bundesregierung, die aus Sicht der Länder nicht mit der notwendigen Geschwindigkeit und den notwendigen strategischen beziehungsweise materiellen Erfordernissen verbunden sei. Man ärgere sich auch über die Unfähigkeit der Bundesnetzagentur, inzwischen fast 10.000 liegengebliebene LTE-Anmeldungsanträge zu bearbeiten. Die Aussage, dass man dies allenfalls binnen eines Jahres hinbekommen könne, habe mit einer Digital-Strategie nicht viel zu tun. Die Frage der Erreichbarkeit der Menschen spiele für die Länder immer noch eine Rolle.

**Martin Stadelmaier** sagt, manchmal gebe es auch Entwicklungen, die den Ländern medienpolitisch nicht gefielen: Die Entscheidung des Kartellamts (die er kartellrechtlich überhaupt nicht beurteilen wolle), dass privaten Anbietern eine gemeinsame Vermarktungsplattform etwa für Spielfilme untersagt worden sei, sei schwer verständlich gewesen. Unter internationalen Wettbewerbsgesichtspunkten hätte man dies nämlich als sehr sinnvoll erachtet.

Ein Feld für neue Regulierung wolle er nun exemplarisch herausgreifen: Soeben hätten die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten nach einer sehr langen und kontroversen Diskussion beschlossen, das Medienkonzentrationsrecht anzupassen. Ziel sei es, im Jahr 2013 einen entsprechenden Staatsvertrag zu unterzeichnen. Man habe sich darauf geeinigt, an einem fernsehzentrierten Modell – als Anknüpfungspunkt für Regulierung – festzuhalten. Unbeschadet des Internet sei Fernsehen ohne jeden Zweifel für einen noch länger überschaubaren Zeitraum unter dem Aspekt der Meinungsbildung und Meinungsvielfalt (und damit auch des Beitrags zur Festigung der Demokratie) das zentrale Verbreitungsmedium. Im Bereich der horizontalen (aber auch der vertikalen) Märkte werde das Internet jedoch ausdrücklich in die Beurteilung von Konzentration aufgenommen. Für das Vorgehen gebe es viele Anregungen, auch aus der Wissenschaft. Man wolle diese Konkretisierung jedoch der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) überlassen. Deren Zusammensetzung – zur einen Hälfte Direktoren der Landesmedienanstalten, zur anderen Wissenschaftler – biete eine gute Gewähr für ausgewogene Entscheidungen auch außerhalb der Gesetzgebung. Man habe sich darauf geeinigt, dies als widerlegbare Vermutung auszugestalten. Außerdem werde man im Verfahren etwas Ähnliches wie die Ministererlaubnis im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nachbilden: In ganz speziellen Fällen, in denen man sehe, dass man trotz aller Erwägungen zur Medienkonzentrationen auch weitergehende Erwägungen anstellen müsse, solle die KEK selbst eine Erlaubnis erteilen dürfen, die dann einer Dreiviertelmehrheit bedürfe. Die Möglichkeiten, Bonus-Punkte zu erlangen, sollten ausgebaut werden, so etwa durch eine freiwillige Ausweitung der Dritt-Fenster. Dies habe etwas von „Anreiz-Regulierung“, allerdings sehe man sonst im Medienkonzentrationsrecht kaum Möglichkeiten diesem Stichwort noch mehr Geltung zu verschaffen. Dies gehöre in andere Regulierungsbereiche. Man wolle aber für regionale Vielfalt, gerade in Ostdeutschland, weitere Möglichkeiten schaffen. Auch dies obliege der Beurteilung der KEK.

Die genannten Beispiele sollten exemplarisch zeigen, wie man auf Länderebene versuche, den veränderten Erfordernissen gerecht zu werden.

Der **Vorsitzende** dankt für diese Ausführungen und erteilt Herrn **Thomas Fuchs**, Vorsitzender der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, das Wort.

**Thomas Fuchs** betont, dass die Landesmedienanstalten von den beschriebenen Entwicklungen ganz besonders betroffen seien. Da man noch föderal aufgestellt sei, müsse man auf Phänomene etwa des bundesweiten Fernsehens, der europaweiten oder internationalen Medienentwicklung mit dem Verwaltungsrecht von Bundesländern antworten und auf der Basis von 14 verschiedenen Landesmediengesetzen agieren, wobei man einen nicht immer ganz konsistenten Rundfunkstaatsvertrag im Rücken habe. Insofern freue er sich sehr über die Arbeit, die die Enquete-Kommission hier auf sich nehme, denn die hier diskutierten Themen seien die, die alle Landesmedienanstalten zurzeit intensiv beschäftigten. Er glaube, dass es den Landesmedienanstalten im Rahmen der Binnenorganisation gut gelungen sei, die bundesweite Entscheidungskompetenz zu stärken. Durch den Ausbau einer zentralen Koordinierungseinheit der Geschäftsstelle in Berlin habe man es geschafft, dass bundesweite Sachverhalte (insbesondere des Konzentrationsrechts, des Jugendschutzrechts und des Aufsichts-/Werbeaufsichtsrechts) bundesweit einheitlich entschieden und koordiniert würden. Insofern habe man ein Stück „Bundesanstalt der Länder“ in Selbstorganisation geschaffen. Das ändere aber nichts daran, dass der Rechtsrahmen, in dem man handle, schlichtweg veraltet sei. Dieser stamme gedanklich aus den 1980er und 1990er Jahren. In der Medienbranche sehe man eine untypische Häufung von (auch untypischen) Klagen: So klagten etwa die Zeitungsverleger gegen die ARD wegen eines App-Angebotes, Kabelgesellschaften klagten gegen ARD und ZDF auf die Zahlung von Einspeise-Entgelten, Landesmedienanstalten würden von Sendern wegen Dritt-Sendezeiten-Verfahren verklagt, manche Landesmedienanstalten klagten auch gegeneinander. Der Hamburger Bürgermeister Olaf Scholz habe gesagt, diese Anzahl der Klagen sei ein Krisenzeichen für die Branche. Dies stimme insofern, als die vielen Gerichtsverfahren zeigten, dass Medienunternehmen in einem Rahmen agierten, der Konsense voraussetze, die nicht mehr bestünden – und wenn der Rechtsrahmen neue Entwicklungen nicht mehr abbilden könne, versuche man Rechtssicherheit vor Gericht zu erreichen. Dies sei besorgniserregend. Insofern sei er der Ansicht, dass die (möglicherweise in der Vergangenheit bewährte) Kleinschrittigkeit der Regulierungsanpassung nun an ihre Grenzen stoße. Ein breiterer Blick auf Sachverhalte könne notwendig sein. Das Medienkonzentrationsrecht sei ein gutes pars-pro-toto-Beispiel, da die eben skizzierten Veränderungen nichts daran änderten, dass dies ein rein fernsehzentriertes Modell sei. Insofern seien dies notwendige Schritte, jedoch noch kein zu Ende gedachter Weg.

Der **Vorsitzende** dankt für dieses Statement und erteilt Herrn **Dr. Andreas Schuseil**, Leiter der Abteilung IT,- Kommunikations- und Postpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Wort.

**Dr. Andreas Schuseil** pflichtet Herrn Thomas Fuchs bei, dass die Rechtsstruktur aus den 1980er Jahren stamme und heute nicht mehr so ganz passe. Er sei sich jedoch nicht sicher, ob es

nicht doch funktioniere. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) sei für die Infrastruktur der elektronischen Medien zuständig – also für die Frequenzen, den Rundfunk an sich, die Störungssicherheit und auch die elektromagnetische Verträglichkeit. Das TKG habe hier eine dienende Funktion, dies sei auch im TKG-Prozess deutlich geworden: Überall dort, wo die Länder berechnigte Anliegen gehabt hätten (etwa bei den Themen Netzneutralität, Schutz vor Störung, Beteiligungsrechte der Landesmedienanstalten für Rundfunkzuweisung), habe man gute Kompromisse gefunden. Außerdem übe das BMWi die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur aus. Es sei natürlich auch für die private Infrastruktur im Bereich Telekommunikation, Internet, für die Sicherheit dieser kritischen Infrastrukturen sowie für das Fest- und Mobilfunknetz zuständig – und zwar auch bezüglich der europa- beziehungsweise weltweiten Koordinierung. Im Bereich der Telemedien sei die Zuständigkeit im Rundfunkstaatsvertrag negativ definiert, nämlich im Sinne der Themen, für die die Länder nicht zuständig seien. Dies sei insbesondere all das, was nicht dem Rundfunk zuzuordnen sei, also zum Beispiel Abrufdienste. In der TKG-Debatte habe man erkannt, dass es fruchtbar sei, wenn Bund und Länder hier miteinander kommunizierten. Deshalb habe man eine Arbeitsgruppe zwischen dem BMWi und den Rundfunkreferenten der Länder gegründet, die am 18. Oktober 2012 zum ersten Mal getagt habe. Die führende Position habe hier Rheinland-Pfalz inne. In dieser Arbeitsgruppe debattiere man alle technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen der Netze, die an der Schnittstelle von Telekommunikation und Rundfunk lägen. Dies zeige, dass man auch im Rahmen der bestehenden Regelungen eine gute Abstimmung zwischen Bund und Ländern erreichen könne.

**Dr. Andreas Schuseil** geht auf einen Kritikpunkt von Herrn Martin Stadelmaier ein und sagt, die Situation bei den LTE-Anmeldungen sei auch für das BMWi misslich. Er bitte aber um Verständnis, da es sich insgesamt um 40.000 Anträge handle. Die Breitbandstrategie ginge bisher davon aus, dass die Sendemasten nicht mit Richtfunk, sondern mit Glasfaserkabeln angebunden werden sollten, was unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten auch geboten sei. Die Unternehmen hätten nun aber die billigste Variante gewählt, nämlich den Richtfunk. Dieser sei eben genehmigungspflichtig und könne nicht pauschal erlaubt werden. Die Bundesnetzagentur werde jedoch Haushaltsmittel erhalten, um vorübergehend Personal einzustellen, das diesen Engpass in kürzester Zeit bearbeiten solle. Man rechne damit, dass dies etwa ein Jahr dauern werde.

Zum neuen Ziel der Breitband-Strategie „Flächendeckende Hochleistungsnetze“ lasse sich sagen, dass es zurzeit an einem Instrument fehle, dort, wo der Wettbewerb dies nicht schaffe, Hochleistungszugangnetze zu den Haushalten im ländlichen Raum zu verwirklichen. Dies gehe entweder über öffentliche Subventionen oder über Spektrum.

Der **Vorsitzende** dankt für diese ersten Einordnungen und eröffnet nun die Fragerunde. Man habe sich in der Projektgruppe auf zwei Schwerpunktsetzungen geeinigt, nämlich die Themen „Zusammenarbeit von Bund und Ländern“ und „Verschiebungen im Gefüge aufgrund von internetbasierter Kommunikation“. Er erteilt Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) das Wort.

**Abg. Tabea Rößner** nennt das Hybrid-TV als Beispiel dafür, wie wenig passend die bestehenden Regulierungsnormen für Netz und Rundfunk seien: Liefern darauf Nachrichten aus dem Rundfunk, dürften sie hier nicht durch Werbung unterbrochen werden, hingegen wäre Werbung bei Nachrichten, die via Internet auf dem Geräte abgeliefert, durchaus erlaubt. Dies sei für Zuschauer nicht nachvollziehbar. Sie könnten eventuell noch nicht einmal erkennen, dass es sich jeweils um unterschiedliche Inhalte-Anbieter handle. Sie bitte alle drei Experten darum, ihre Antworten auf diese Schieflage zu formulieren.

Der **Vorsitzende** erteilt Abg. Martin Dörmann (SPD) das Wort.

**Abg. Martin Dörmann** bittet Herrn Thomas Fuchs und Herrn Dr. Andreas Schuseil darum, ihre Ansicht, dass ein gänzlich neuer Rechtsrahmen nötig beziehungsweise nicht nötig sei zu konkretisieren. Wie sei dies zu realisieren? Ginge es dabei nur um die Frage Telekommunikations- oder Medienrecht? Oder müsse man eher an Fragen bezüglich der Bund-Länder-Zusammenarbeit denken? Wie sehe das aus bei der Regulierung von Infrastruktur auf der einen und Inhalten auf der anderen Seite? Und welche Rolle spiele in diesem Zusammenhang die EU und die dort diskutierte Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste? Wie könne man sich hier eine Positionierung Deutschlands mit seiner etwas anderen Medienordnung vorstellen? Welche Rolle könne Selbstregulierung bei all dem spielen?

Eine weitere Frage ziele darauf ab, was die großen Herausforderungen bei der Medienpolitik seien: Beständen diese eher darin, Vielfalt zu sichern oder gehe es um die Qualität und das Einordnen von Informationen beziehungsweise um zukünftige Geschäftsmodelle und fairen Wettbewerb sowie die Rolle der dualen Medienordnung?

Der **Vorsitzende** erteilt SV Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring das Wort.

**SV Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring** sieht die von Herrn Martin Stadelmaier angesprochene und kritisierte Entscheidung des Bundeskartellamts, die private Vermarktungsplattform zu untersagen, als Beispiel dafür, dass man häufig den Blick zu sehr auf die nationalen Märkte richte. Im Kartellrecht müsse man aber auch globale Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb im Auge haben. Seine Frage ziele auf die Diskussion, ob der vorhandene Rechtsrahmen veraltet sei oder nicht: Könne hier nicht auch eine Rolle spielen, inwiefern das Internet in dem Modell relevant beziehungsweise einbezogen sei? Und inwiefern seien bei den bestehenden Modellen Aktivitäten von Plattformen wie Google oder Facebook erfasst? Bei den Münchner Medientagen 2012 sei häufig der Satz „Google ist Meinungsmacht.“ gefallen. Werde diese Meinungsmacht von den neuen Regelungen erfasst? Danach könne bewertet werden, ob es sich um ein modernes Modell mit Blick in die Zukunft handle.

Der **Vorsitzende** schließt die erste Fragerunde und erteilt Herrn Martin Stadelmaier das Wort.

**Martin Stadelmaier** möchte mit der Frage zum veralteten Rechtsrahmen beginnen. Der Vorwurf überholter Normen sei auf Medientagen seit längerer Zeit beliebt, allerdings habe er selten

gehört, was dies für die konkrete Regulierung bedeuten solle. Die Vorstellung, dass man alles neu erfinden könne, sei nicht von dieser Welt. Hier spielten viele unterschiedliche Interessen und deren Ausgleich eine Rolle. Natürlich gebe es immer wieder neue Fragestellungen, aber wenn man sich die großen Diskussionen zur Internet-Regulierung anschau, dann werde sichtbar, wie schwer man sich mit Antworten tue. Diese Schwierigkeit habe er unter dem Stichwort „vorsichtige Regulierung“ andeuten wollen, was aber nicht bedeute, dass man sich den neuen Herausforderungen verschließen wolle. Google sei ein Quasi-Monopolist, bewege sich im Bereich von Suchmaschinen im oligopolen Raum. Man müsse aber deutlich unterscheiden, was dieses Unternehmen als Suchmaschinenanbieter tue und was es unter Google TV vorhabe. Überhaupt könne man beobachten, dass Fernsehmachen, also das Herstellen bewegter, für Massenverbreitung attraktiver Bilder, ein sehr schwieriges Vorhaben sei. Deswegen sei Google mit der TV-Plattform-Idee bisher in Deutschland nicht so richtig vorangekommen. Bei Google TV sehe er zunächst keinen Regulierungsbedarf. Das, was dort bisher geplant scheine, sei in der Plattformregulierung der Landesmedienanstalten abbildbar. Bei der Google-Suchmaschine erkenne man jedoch nach und nach, dass für den Bereich der demokratierelevanten (also gerade nicht individuellen) Meinungsbildung Probleme auftauchen könnten. Diese schlugen sich nieder in von Google zugrundegelegten Zahlenwerken und in bestimmten unter Kundengesichtspunkten getroffenen Auswahlentscheidungen. So führe man eine intensive Diskussion darüber, ob man Google verpflichten wolle, seinen Algorithmus offenzulegen. Am Anfang sei man der Meinung gewesen, dies könne eine gute regulatorische Idee sein. Inzwischen komme man eher zu der Auffassung, dass dies ein Problem sei. Man müsse vielleicht eher nach Lösungen suchen, die die Offenlegung bestimmter Informationen im sehr kleinen, vertraulichen Kreis vorsähen. Dies kenne man auch in anderen Bereichen, wo bestimmte Geschäftsmodelle oder Besitzverhältnisse beziehungsweise Investoren zum Beispiel der KEK offengelegt werden müssten, aber eben nicht der allgemeinen Öffentlichkeit.

**Martin Stadelmaier** sagt, er wolle nun auf die Frage von Abg. Martin Dörmann eingehen. Aus seiner Sicht gehe es bei der Regulierung in erster Linie immer um die Verwirklichung von Meinungsvielfalt. Daraus abgeleitet spiele auch der freie Zugang eine wichtige Rolle. Deswegen habe man an der Frage der Netzneutralität beziehungsweise an der Plattformregulierung ein so großes Interesse. Insofern sei man mit den Entwicklungen im Bereich der Apps nicht unglücklich. Im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag habe der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen, dass es Gesprächskreise geben müsse, die einen Interessensausgleich ermöglichen, und zwar in einem Feld, das ausgesprochen dynamisch sei. Der Gesetzgeber habe damals erkannt, dass sich etwas Neues auf tue, in das verschiedene Bereiche unserer meinungsbildenden Welt hineinwachsen: Verleger, öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten sowie Anbieter neu entstehender Produkte, die man noch überhaupt nicht habe absehen können. Deswegen habe man an dieser Stelle mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet. Auf der anderen Seite habe man formuliert, dass jeder der Akteure im Netz mit seinem Kernprodukt unterwegs sein dürfe – Rundfunk mit dem Hören und Sehen, Verleger primär mit dem Text – und dass jeder diese verschiedenen Sphären zu achten habe. Deswegen gebe es hier unterschiedliche Regeln zum Beispiel für privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Es gehe um die Abgrenzung von Interessenssphären beim Bewegen in einen neuen Raum hinein. Der Gesetzgeber habe es für das

Klügste gehalten, die Lösung von entstehenden Konflikten zunächst den Akteuren zu überlassen und die Politik nur auf deren Wunsch beim Moderationsprozess helfen zu lassen. In der ganzen – deutschen wie europäischen – Mediengesetzgebung spiele die Selbstregulierung eine große Rolle. Beim Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sei sie leider gescheitert, in Nordrhein-Westfalen vor allem aber aufgrund von parteiopportunistischen Erwägungen. Insgesamt zeige die Erfahrung, dass man mit diesem Instrument sehr gut fahre.

Beim Hybrid-TV halte er den gesetzgeberischen Regulierungsbedarf für eher gering. Hier seien drei Komplexe entscheidend: In der Regulierung von Werbung verfüge man über keinen großen Handlungsspielraum, da man an die europäische Gesetzgebung gebunden sei, die man sich an dieser Stelle jedoch offener vorgestellt habe. Bezüglich der Browser sehe er keine Regulierungsprobleme, solange genügend offene Produkte zur Verfügung stünden. Der letzte Bereich betreffe das Rundfunksignal, das nicht verändert werden dürfe. Die EPG (Electronic Program Guide)-Frage sei nicht Hybrid-TV-spezifisch und ziele auf einen ganz eigenen Regulierungsbereich, der vor allem die Gerätehersteller betreffe.

Der **Vorsitzende** bedankt sich bei Herrn Martin Stadelmaier und erteilt Herrn Thomas Fuchs das Wort.

**Thomas Fuchs** weist darauf hin, dass die Situation trotz eventueller Defizite für den Verbraucher ausgesprochen vorteilhaft sei: er bekomme zu relativ günstigen Konditionen eine unfassbare Vielfalt an Informationen, er habe das (bezogen auf seine Vielfalt) wohl beste Fernsehprogramm der Welt mit einem großen Bouquet von frei zugänglichen Angeboten, mit einem sehr guten öffentlich-rechtlichen Rundfunk, mit einem wieder leistungsfähigen privaten Pay-TV und mit einem spannenden Internetangebot in Best-Effort-Qualität. Man wisse aber auch, dass sich Märkte dynamisch entwickelten, und man müsse darauf achten, wo potenziell gefährliche Verschiebungen entstünden. Dabei gehe es um Vielfaltsicherung. Bisher werde dies durch die Lizenzierung von Rundfunkprogrammen durch die Landesmedienanstalten realisiert. Dabei werde auch die medienkonzentrationsrechtliche Implikation geprüft – und zwar unabhängig von der zu erwartenden Reichweite oder der tatsächlichen Ausstrahlung. Der jetzige Rechtsrahmen gehe demnach von einem klassischen Sparten- oder Vollprogrammfernsehen-Anbieter aus, habe aber gleichzeitig den Rundfunkbegriff derart technisiert, dass Internetphänomene aufgrund des Merkmals der Linearisierung streng genommen häufiger lizenzpflichtig seien, als man dies in der Praxis handhabe. Insofern liege wirklich ein veralteter Rechtsrahmen vor, weil hier Phänomene strenger behandelt werden würden, als notwendig wäre. Wenn man ehrlich sei, habe der KEK in den letzten fünf Jahren außer der SAT.1-Springer-Fusion kein medienkonzentrationsrechtlich relevanter Fall vorgelegen, da alle Neu-Sender nie in eine meinungsstarke Sphäre einkämen. Darüber hinaus sorgten die Landesmedienanstalten dafür, dass auf den Plattformen möglichst viele Sender beziehungsweise möglichst viele Inhalte von hoher Qualität sichtbar seien. Dies äußere sich in Kabelbelegungsentscheidungen, Plattformbelegungsstrukturen, Must-Carry-Regelungen etc. Die Frage der Knappheit stelle sich heute aber nicht mehr, das Kernthema sei nun die Auffindbarkeit. Deshalb müsse man weg von der ex-ante-Lizenzierung und Zugangsbeschränkung hin zu einer nachwirkenden Kontrolle, ob Plattformen wirklich diskriminie-



rungsfrei handelten und Inhalte dort chancengleich verbreitet würden. Diese Neuausrichtung in der Medienregulierung stehe bevor, sei aber noch nicht vollzogen. Google TV stelle zurzeit kein regulatorisches Problem dar, da es sich um einen On-Demand-Dienst handle. Aber angenommen Google TV nähme für das Fernsehen die Rolle ein, die Google für andere Internet-Inhalte spiele, dann würde Google TV den Zugang der Zuschauer zu Fernsehinhalten bündeln, priorisieren, steuern, jedenfalls beeinflussen. Die jetzige Plattformregulierung ende beim Kabelnetzbetreiber, könne solche Phänomene also nicht aufgreifen. Ein ähnliches Beispiel seien die EPGs bei Connected-TV-Fernsehgeräten (mit Internetzugang). Durch welche Voreinstellung bestimme eigentlich der Gerätehersteller, welche Programme man zuerst sehe? Dies funktioniere hier nicht mehr über eine Fernbedienung, sondern beispielsweise über Apps oder über EPG-Steuerung. Man könne vermuten, dass auch Finanzströme im Hintergrund die Auswahl beeinflussten. Hier müsse es eine neutrale Instanz geben, die beurteilen könne, ob der neue Gate-Keeper (oder Intermediär) den Zugang zu seinen Plattformen chancengleich und diskriminierungsfrei gestalte. Dies könne seiner Meinung nach nicht über die Offenlegung von Algorithmen oder Geschäftsmodellen funktionieren, sondern über eine Beschwerde-Instanz, die vertraulich mit dem Plattformbetreiber Diskriminierungsfragen löse. Diese Aufgabe könnten die Landesmedienanstalten gut wahrnehmen, aber auch andere Behörden kämen theoretisch in Frage.

Beim Hybrid-TV sei Kernthema die Werberegulierung und, ob man Fernsehwerbung weiter liberalisieren müsse, was vor allem im EU-Kontext schwierig sei. Außerhalb der Werbung sehe er keine Überregulierung des Rundfunkbereichs gegenüber anderen Telemedien-Angeboten, sofern man die genannte Lizenzierung außer Acht lasse.

Mit Blick auf die Bund-Länder-Zusammenarbeit, sagt **Thomas Fuchs**, habe die letzte TKG-Novelle die Beteiligungsrechte der Länder erhöht und in der Frequenzverwaltung große Fortschritte erzielt. In diesen Grenzbereichen habe man viel mit der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt zu tun. Die Zusammenarbeit hier funktioniere praktisch recht gut, allerdings herrschten rechtlich betrachtet einige Asymmetrien: So seien Landesmedienanstalten gegenüber diesen Behörden zur Auskunft verpflichtet, umgekehrt könnten die Verfahren durchaus noch verbindlicher ausgestaltet werden, etwa wenn es um frühzeitige Informationen ginge.

Der **Vorsitzende** bedankt sich und erteilt Herrn Dr. Andreas Schuseil das Wort.

**Dr. Andreas Schuseil** gibt zu bedenken, dass neue und andere Regulierungssysteme durchaus denkbar seien (so reguliere beispielsweise Großbritannien den Rundfunk deutlich anders), dass diese aber nicht der deutschen föderalen Ordnung und auch nicht dem Grundgesetz entsprächen. Das sei der Grund, warum man verstärkt auf Zusammenarbeit statt auf einen komplett neuen Rechtsrahmen setze. Die Stichworte Plattformregulierung, Google, Netzneutralität hätten einen gemeinsamen Kern – nämlich das Thema Wettbewerb. Das BMWi wolle möglichst wenig regulieren, aber dafür sorgen, dass Wettbewerber Zugang zur Infrastruktur des Monopolisten erhielten, dass jeder Kunde Zugang zu der Infrastruktur erhalte, die er brauche. Wettbewerb könne die Verfügbarkeit von Informationen im Internet garantieren. Solange Google seine Marktmacht nicht missbrauche (die EU-Kommission untersuche derzeit den Algorithmus), bestehe kein

Handlungsbedarf. Dieses System funktioniere bisher gut. Die Forderung nach einer stärkeren Zusammenarbeit sei differenziert zu betrachten. Er sehe durchaus auch Vorteile von unabhängig agierenden Wettbewerbsbehörden, inklusive der EU-Kommission. Wenn es ausreichend Alternativen für den Kunden gebe, er also frei wählen könne, sei die Situation aus Sicht des BMWi in Ordnung.

Der **Vorsitzende** eröffnet die zweite Fragerunde und erteilt Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.) das Wort.

**Abg. Dr. Petra Sitte** wirft die Frage auf, ob man in der Diskussion vielleicht zu sehr auf die gegenwärtige Struktur fixiert sei. Bei der Forderung, das Internet stärker einzubeziehen, habe sie das Gefühl, dies werde eher umgekehrt stattfinden, wie die Erfahrungen in der Musikbranche und den Printmedien zeigten. Jahrzehntlang sei die Strategie verfolgt worden, Innovationen abzuschotten und dafür gesetzliche Rahmenbedingungen zu finden oder sich etwa über Konzentrationsveränderungen zu separieren. Geholfen habe dies wenig. Insofern richte sie die Frage an die Experten, wie diese mit solchen Erfahrungen umgingen und welche Grundsatzdiskussionen hier ausgelöst worden seien. Wenn man nur auf das Wohl des Verbrauchers abstelle, müsse man auch beachten, dass dieser hier nicht mehr im klassischen Sinne existiere, sondern über ganz neue Auswahlmöglichkeiten im Internet verfüge. Ihre zweite Frage betreffe die Möglichkeiten des Internet, zur Demokratisierung beizutragen – im Gegensatz zu den linearen Medien, bei denen eine aktive Teilnahme beziehungsweise Kommunikation nicht vorgesehen sei.

Der **Vorsitzende** erteilt SV Prof. Dr. Hubertus Gersdorf das Wort.

**SV Prof. Dr. Hubertus Gersdorf** greift die Frage von Abg. Tabea Rößner auf, ob es noch Sinn mache, vor allem im Bereich der Werberegulierung zwischen linearen und nicht linearen Bereichen zu differenzieren. Er habe die Herren Stadelmaier und Fuchs so verstanden, als dass dies nicht mehr tauglich erschiene, EU-Recht jedoch zu dieser Unterscheidung zwingt. Die Diskriminierung des linearen Bereichs müsse demnach auf der Ebene aufgehoben werden. Sei dies die Botschaft der beiden Experten gewesen? Außerdem habe er noch eine Frage zur Digitalen Dividende II. In seiner Wahrnehmung agiere der gesamte Rundfunkbereich sehr prohibitiv in der Bereitstellung von nun freien Frequenzen, da diese dann dem Rundfunk verloren gingen. Er wolle den Blick darauf lenken, dass diese aber nicht der Informationsgesellschaft verloren gingen. Sei hier das geltende Regime noch zeitgemäß, das solche herausgegriffenen Frequenzen dann der Bundesnetzagentur und der TKG-Regulierung überlasse? Wäre es nicht intelligenter, Frequenzen zwar Mobilfunkunternehmen zur Verfügung zu stellen, diese jedoch dann hybrid zu nutzen und nicht auf jede rundfunkrechtliche Regulierung zu verzichten? Man könne nämlich in einer Funkzelle Inhalte sowohl linear (über LTE) als auch non-linear verbreiten. Er habe das Gefühl, der bisher zwingende Kompetenzverlust der Länder nach einer Freigabe der Frequenzen für Mobilfunkunternehmen sei der Hauptgrund für deren Beharrlichkeit. Dies müsse bei einem vollständig neuen Regulierungsregime aber nicht notwendigerweise der Fall sein – schon gar nicht, wenn man den Auftrag, für publizistische Vielfalt auch im non-linearen Bereich Sorge zu tragen, ernst nehme.

Der **Vorsitzende** erteilt Abg. Sebastian Blumenthal (FDP) das Wort.

**Abg. Sebastian Blumenthal** möchte eine Frage an Herrn Martin Stadelmaier richten. Beim Jugendmediendienste-Staatsvertrag hätten die Bundesländer von ihrer Regulierungskompetenz Gebrauch gemacht beziehungsweise machen können. Sei das Vorhaben wirklich wegen parteitaktischer Erwägungen gescheitert – oder habe es auch sachlich fundierte Gründe dafür gegeben? Ein Vorwurf sei gewesen, dass der geplante Instrumentenkoffer die spezifischen Eigenschaften der Online-Medien nicht berücksichtigt habe, was insbesondere bei der Alterskennzeichnung offensichtlich geworden sei. Welche Konsequenzen zögen die Länder aus all dem?

Der **Vorsitzende** erteilt Herrn Martin Stadelmaier das Wort, um auf diese Fragen zu antworten.

**Martin Stadelmaier** möchte zunächst auf die Fragen von Abg. Dr. Petra Sitte eingehen. Die Möglichkeiten des Netzes, zur Demokratisierung beizutragen, seien unbestritten. Bei der Regulierung in diesem Bereich sei es wichtig, darauf zu achten, dass eine Teilnahme für alle erschwinglich und tatsächlich möglich sei. Man benötige in allen Regionen eine tatsächliche Erreichbarkeit und bezüglich der Datenpakete auch Netzneutralität.

Zur Digitalen Dividende II müsse man auch die Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen wie den privaten Rundfunk berücksichtigen. Es müsse Frequenzspektren geben, die dafür zur Verfügung stünden – und zwar über lange Zeiträume. Bei der Einführung von DVB-T (Digital Video Broadcasting-Terrestrial) habe man nicht gewusst, wie gut dieses laufen würde. Jetzt befände man sich in der Phase der Umstellung auf MPEG-4, hier würden übergangsweise zusätzlich Frequenzen benötigt. Was aus DAB (Digital Audio Broadcasting) werde, wisse man noch nicht. Solche Entwicklungen zeigten, dass der private genauso wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk Frequenzspektren benötige, in denen sie sich entwickeln könnten. Das gelte für TV und Radio. Das TKG halte nun klarere Regelungen für die Fragen bereit, welches Spektrum wie zur Verfügung gestellt werde. Er habe den Eindruck, dass Mobilfunkunternehmen zum Teil Frequenzen horteten, die sie nicht nutzten. Man müsse darüber sprechen, ob man bestimmte Angebote, wie zum Beispiel Bildangebote, besser und effizienter in Bereichen abstrahle, die den Mobilfunk nicht belasten.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sei seiner Zeit weit voraus gewesen, da er in vielen Punkten Lösungen in Aussicht gestellt habe, die damals noch nicht existierten. Ein Beispiel sei die Zulassung von Jugendschutzprogrammen durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Die Altersverifikation sei ein Angebot gewesen, das man freiwillig zur Privilegierung etwa von Mediatheken habe nutzen können. Er habe es als Enttäuschung empfunden, dass in den politischen Diskussionen (gerade auch in der Netzgemeinde) keine Alternativvorschläge gemacht worden seien. Inzwischen hätten sich die Altersverifikationsprogramme erheblich weiterentwickelt, etwa 26 oder 27 seien mittlerweile zugelassen. Gleiches gelte für Jugendschutzprogramme. Zurzeit organisierten die Länder gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium eine Werbekampagne, die Eltern überzeugen solle, solche Programme zu nutzen. Auch große

Unternehmen, wie die Telekom, würden in diesem Bereich aktiv. Kern der Regulierung sei Selbstregulierung und Freiwilligkeit gewesen. Bei diesem Konzept gehöre es dazu, dass man durch gesetzliche Regelungen werbliche Anstrengungen begleite und dafür Geld zur Verfügung stelle. In der zweiten Jahreshälfte 2013 wolle man eine Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages angehen, die aber auf Grund der Erfahrungen diesmal eine sehr schlanke sein solle und viele wegweisenden Fragen nicht mehr aufgreife. Man ziehe primär darauf ab, die freiwillige Regulierung gesetzlich abzusichern. An der Selbstregulierung wolle man ausdrücklich festhalten.

Der **Vorsitzende** erteilt Herrn Dr. Andreas Schuseil das Wort.

**Dr. Andreas Schuseil** möchte zunächst auf die Fragen von Abg. Dr. Petra Sitte und SV Prof. Dr. Hubertus Gersdorf eingehen. Gerade die Teilhabe am Internet sei eines der Ziele der Breitbandstrategie. Für 1 Mbit/s liege man inzwischen bei 99,5 Prozent. In ganz entlegenen Dörfern könne man notfalls auf Satellit zurückgreifen, so dass man dieses Ziel erreicht habe. Das sei jedoch nicht die Endstufe, denn damit könne man zum Beispiel nicht dreidimensional Fernsehen schauen. Deswegen gehe es nun darum, Hochleistungszugänge den Bürgern zur Verfügung zu stellen. Hier sei man bei etwa 50 Prozent der Bevölkerung. Jetzt könne die Digitale Dividende II eine Möglichkeit darstellen, ein Spektrum für mobiles Hochleistungsbreitband im ländlichen Raum zu erhalten. Diesmal ginge es um den Raum 694-790, der sei jedoch – im Vergleich zu den Frequenzen der Digitalen Dividende I – schon dicht mit Rundfunk belegt. Deswegen seien die Prozesse hier schwieriger. Bei immer noch knappen Frequenzen brauche es politische Entscheidungen, wofür man diese nutzen wolle.

Der **Vorsitzende** erteilt nun Herrn Thomas Fuchs das Wort.

**Thomas Fuchs** möchte ebenfalls an das Thema Digitale Dividende anknüpfen. Es scheine sich ein Konsens für die hybride Nutzung (beziehungsweise dynamic broadcasting) zu entwickeln. Hier würden Mobilfunkbetreiber zwischen Broadcast und der individuellen Mobilfunkzelle hin- und herschalten, das Netz also intelligent nutzen. Man müsse aber auch die Frage beantworten, wer dies am Schluss bezahle. Die Medienanstalten unterstützten die Weiterentwicklung von DVB-T. Diese digitale Terrestrik sei für den Bürger bisher kostenlos. Er gehe davon aus, dass die Kosten für die hybride Nutzung hingegen die Verbraucher tragen würden.

**Dr. Andreas Schuseil** ergänzt, die Schätzungen für die nötigen Subventionen für den Glasfaserausbau beliefen sich derzeit auf zwölf Milliarden Euro. Die Verwendung von Spektrum sei naturgemäß erheblich billiger.

Der **Vorsitzende** erteilt SV Nicole Simon das Wort.

**SV Nicole Simon** richtet ihre Frage insbesondere an Herrn Thomas Fuchs. Sie habe das Gefühl, dass gerade in den Bereichen Regulierung und Lizenzierung immer noch in den alten Mustern gedacht werde. So hätten alle drei Experten bisher häufig vom Rundfunk und Bewegtbild ge-

sprochen, dies sei aber nicht mehr die Welt, in der die Verbraucher heute zu Hause seien. In den letzten Jahren seien Millionen von einzelnen kleinen Sendern entstanden – nämlich die vielen Einzelpersonen, die mittels des Netzes kommunizierten und nicht darauf vorbereitet seien, dass sie gesetzlich wie ein Rundfunksender behandelt würden. Sie als Selbständige müsse sich zum Beispiel damit befassen, wie sie eine Lizenzierung für ein Google Hangout bekomme. Wie bereite man sich darauf vor, dass der Einzelne nun zum Sender werde – auch im internationalen Kontext? Was könne man dem Gesetzgeber diesbezüglich vorschlagen?

Der **Vorsitzende** erteilt Abg. Tabea Rößner das Wort und schließt die Rednerliste mit fünf weiteren Meldungen.

**Abg. Tabea Rößner** spricht das Thema Sieben-Tage-Regelung und Verweildauer öffentlich-rechtlicher Inhalte im Netz an. Eventuell sei diese Regelung nicht mehr angebracht, da sich das Medienkonsumverhalten sehr stark verändert habe. So schaue man heute seltener fern, schicke sich aber gegenseitig Links auf Inhalte. Selbst der Bundestag schlussfolgerte in seinem TAB-Bericht, dass sich diese Regelung nachteilig auf das Qualitätsspektrum der Inhalte im Netz, die Nutzung anderer Inhalte sowie auf das Entstehen innovativer Formate auswirken könne und sie daher überdacht werden solle. Dies zeige deutlich, dass hier Regelungsbedarf bestehe. Wie sehe man dies im Hinblick auf die Zukunft?

Der **Vorsitzende** hat sich selbst auf die Rednerliste gesetzt und stellt die Frage, ob das Kriterium der Linearität immer noch als entscheidender Indikator für Meinungsmacht und publizistische Bedeutung gelten könne. Er sehe das Modell zwar im Augenblick noch als valide, zweifele aber daran, ob es auch in der Zukunft als Grenzbegriff taue. Es sei auch zu beachten, dass dies auf EU-Ebene geregelt werde und nur begrenzt in den Händen der Ländern liege. Aber wo es um Vielfaltsicherung gehe, müssten diese nicht auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zurückgreifen. Eine zweite Frage betreffe die Beobachtung, dass Politikbereiche immer enger zusammenwüchsen, dass bestimmte Bereiche der Plattformregulierung zum Beispiel nicht ohne das Urheberrecht geregelt werden könnten, auch Kartell- und Medienrecht seien eng verknüpft. Gebe es einen Mechanismus der kohärenten Weiterentwicklung im Gespräch zwischen den unterschiedlichen Gesetzgebern und Regulierern? Brauche man den? Oder funktioniere dies in der bisherigen Weise auch zukünftig perfekt weiter?

Der **Vorsitzende** erteilt Abg. Martin Dörmann das Wort.

**Abg. Martin Dörmann** richtet seine Frage, ob eine eventuelle Differenzierung nach audiovisuellen und textlichen Inhalten für die Regulierung im Netz wirklich der heutigen Internet-Nutzung entspreche, an die Herren Stadelmaier und Fuchs. Führe diese Grenzziehung nicht zu einer einseitigen Beschränkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks? Könne eine Vielfaltsicherung im Netz nicht auch dadurch verwirklicht werden, dass man allen Beteiligten die Entwicklungsmöglichkeit einräume, verschiedene Medien-, Verbreitungs- und Darstellungsformen zu nutzen?

Der **Vorsitzende** erteilt Herrn Martin Stadelmaier das Wort.

**Martin Stadelmaier** möchte auf die Frage der Verweildauer eingehen. Man müsse zunächst beachten, woher diese Regelung komme: Vor acht Jahren habe der öffentlich-rechtliche Rundfunk damit begonnen, Inhalte ins Netz zu stellen. Die Verleger und privaten Rundfunkanbieter hätten damals bestritten, dass die Öffentlich-Rechtlichen überhaupt mit einem Angebot im Netz unterwegs sein dürfen. Gemeinsam mit der EU-Kommission sei dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk dann in einem mühsamen Kleinkrieg ein großes Feld seiner Freiheit abgerungen worden, was im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in beschränkenden Regelungen für öffentlich-rechtliche Onlineangebote Niederschlag fand. Die Sieben-Tage-Regelung habe heute in der Praxis kaum noch Bedeutung, da diese häufig von anderen Verweildauer-Konzepten für Telemedien überlagert werde, die der Sieben-Tage-Regelung vorgingen. Die Frist von sieben Tagen könne durchaus noch einmal überdacht werden. Im nationalen Kontext betrachte man diese Frage unter dem Aspekt Meinungsvielfalt und dem Aspekt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland Voraussetzung dafür sei, dass auch private Sender Rundfunk verbreiten dürften. Die EU-Kommission hingegen betrachte das Thema unter Wettbewerbsgesichtspunkten und somit den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als einen Eindringling in private Marktverhältnisse. Wenn Germany's Gold käme, würde das die Diskussion noch einmal verändern: Dann wäre zum Beispiel die Archiv-Frage geklärt und die Archive von ARD und ZDF könnten für eine breite Nutzung geöffnet werden – teilweise auf entgeltlicher, teilweise auf unentgeltlicher Basis. Auf der anderen Seite bestehe dann auch die kommerzielle Möglichkeit, Inhalte, an denen man Rechte gekauft habe, anzubieten. Dies geschehe unter Marktbedingungen und löse eine ganze Reihe der bisher gestellten Fragen.

**Thomas Fuchs** betont, dass er es für falsch halte, sämtliche Google-Hangout-on-Air-Angebote, die mehr als 500 Menschen erreichen können, lizenzpflichtig zu machen. Man suche derzeit nach Argumenten, hier keine Lizenzpflicht anzunehmen, was rechtlich aber (gerade unter dem Stichwort Linearität) nicht ganz einfach sei. Insofern sei es wichtig, über Lizenzverfahren für solche Angebote zu reden und sie möglichst so zu verändern, dass eine Anzeigepflicht genüge, wie es zum Beispiel beim Web-Radio der Fall sei. Eventuell könne dies allgemein für Inhalte gelten, die über das Internet-Protokoll verbreitet würden. Am Ende der Entwicklung werde man eventuell überhaupt keine Lizenzpflicht für Rundfunk mehr benötigen und statt dessen zum Anzeigeverfahren übergehen. Die Lizenz habe nämlich mangels Knappheit von Plätzen ihre Steuerungsfunktion verloren.

Die paradoxe Situation, dass zurzeit auch unbedeutende Angebote als Rundfunk quasi geadelt würden, während sehr relevante Inhalte, wie etwa faz.de, medienkonzentrationsrechtlich nicht erfasst würden, weil sie nicht linear seien, müsse in einem zweiten Schritt hin zu einem neuen Medienkonzentrationsrecht behoben werden. Der erste Schritt sei der von Herrn Stadelmaier skizzierte, nämlich zunächst die Zentrierung auf das Fernsehen beizubehalten und die Regeln auf verwandte Märkte und Phänomene auszuweiten sowie Parameter für die Messung von Meinungsmacht zu finden. Die Fernsehzentrierung lasse sich erst mit mehr Erfahrung in einem

zweiten Schritt lösen. Ziel sei ein allgemeines Konzentrationsrecht für meinungsrelevante Angebote.

Der **Vorsitzende** erteilt Abg. Dr. Petra Sitte das Wort.

**Abg. Dr. Petra Sitte** bittet darum, die These, dass die Sieben-Tage-Regelung sich eigentlich erledigt habe, sowie das Merkmal der Presseähnlichkeit noch einmal zu erläutern.

Der **Vorsitzende** erteilt SV Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring das Wort.

**SV Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring** möchte wissen, wie man auf der Grundlage der im Grundgesetz normierten Kompetenzen gerade vernetzte Fragen gemeinsam diskutieren und lösen könne. Und wie müsse man das geltende Recht verändern – ohne an den Kompetenzstrukturen zu rütteln –, dass Bundeskartellamt, Bundesnetzagentur und Landesmedienanstalten besser zusammen arbeiten könnten?

Der **Vorsitzende** erteilt Herrn Dr. Andreas Schuseil das Wort.

**Dr. Andreas Schuseil** weist darauf hin, dass es eine Reihe von Institutionen für die Zusammenarbeit beim TK-Recht mit den Ländern gebe, die recht gut funktionierten. Zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern in Sachen Rundfunkstaatsvertrag könne er wenig sagen, da er dafür nicht zuständig sei, dies obliege dem BKM. Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern, den Rundfunkanstalten und der Bundesnetzagentur habe man im TKG nachjustiert. Hier gebe es im Moment kein Problem, die Länder hätten bei den entscheidenden Verfahren (wie Frequenzzuweisungen) volles Beteiligungsrecht.

Der **Vorsitzende** erteilt Herrn Martin Stadelmaier das Wort.

**Martin Stadelmaier** weist darauf hin, dass es in verschiedenen Bereichen Arbeitskreise gebe, in denen man gemeinsam über Fragen zukünftiger Medienentwicklungen diskutiere. Er halte es für das Beste, wenn die gesamte Internetregulierung bei den Ländern liege, dann könne man alles aus einer Hand regeln. Diese Entscheidung müsse aber der Gesetzgeber treffen.

Bei der Frage der Verweildauer spielten immer auch schutzwürdige Interessen eine Rolle. So sei die Tagesschau-App sehr textlastig. Die Kritik daran könne man teilen oder nicht. Er setze darauf, solche Probleme in einem Diskussionsprozess und nicht gegeneinander zu regeln.

Der **Vorsitzende** erteilt Herrn Thomas Fuchs das Wort.

**Thomas Fuchs** betont, dass es bei den Verfahren vor dem Bundeskartellamt nicht um Mitentscheidungen, sondern darum gehe, ab welchem Zeitpunkt man beteiligt werde. Außerdem gebe er zu bedenken, dass noch nicht einmal die Aufsicht über die Telemedien in allen Bundesländern gleich geregelt sei. Dies erweise sich praktisch als ein großes Problem, da die Aufsicht an

verschiedenen Stellen angesiedelt sei. Beim neuen Medienkonzentrationsrecht sei die Planungssicherheit nun besser garantiert, da hier das Ermessen der KEK ein wenig reduziert werden solle.

**Abg. Dr. Petra Sitte** wirft ein, dass sich ihre Frage nicht auf die Tagesschau-App, sondern auf die Mediathek bezogen habe. Außerdem habe sie Sorge, dass das Angebot von Germany's Gold quasi eine zusätzliche Rundfunkgebühr bedeute.

**Martin Stadelmaier** widerspricht dem und betont, dass Angebote bei Germany's Gold, die bereits durch die Rundfunkgebühr abgedeckt seien, kostenlos zur Verfügung gestellt würden. Lediglich die Inhalte, für die der öffentlich-rechtliche Rundfunk zusätzlich Rechte – im Rahmen der allgemeinen Verwertung – erwerbe, würden entgeltpflichtig zu Marktbedingungen angeboten werden. Dies gelte aber sicher nicht für Eigenproduktionen und Nachrichten.

Der **Vorsitzende** bedankt sich herzlich bei den geladenen Experten und schließt die Anhörung. Es wird festgehalten, dass schriftliche Stellungnahmen zu den Fragen der Fraktionen noch nachgereicht werden.